

7.2.2022

Datum

Name, Vorname  
-bitte leserlich-

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

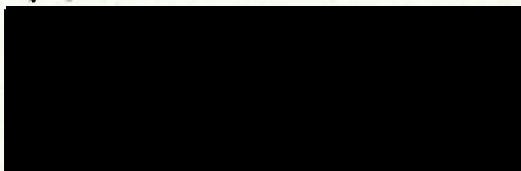
Nr. 06.7.2R II.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Juni 2022.....die Examensklausuren schreiben werde.



## Gutachten

### A. Mandantenbegehren

Herr Paul Weber, Paulstraße 12, 99084

Erbt (nachfolgend. der „Mandant“) wohnt mit zwei Hauptanliegen: Zum einen möchte er erreichen, dass sich aus dem Grundbuch von Erb Nord, Blatt 500 nunmehr seine alleinige Berechtigung ergibt. Bisher ist dort als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Erb - Nord, Flur 5, Flurstück 23415 die „Buschmann - Clemens & Weber GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Claus Clemens und Martin Weber“ eingetragen. Der Mandant möchte, im Einvernehmen mit seinem Verbrüder, Herr Claus Clemens der am 1.8.2016 aus der GbR ausgeschlossen werden, dessen Zustimmung zur Grundbuchumschreibung erreichen.

Zum anderen möchte der Mandant die Rückzahlung eines Darlehensbetrages iHv 48.000 € zzgl. offener Zinsen iHv 5120 € aus einem Darlehensvertrag vom 15.9.2014 gegen Herrn Claus Clemens erwirken. Weitergehende Vertrags- und Verzugszinsen sind vom Mandanten nicht gewünscht.

Zusätzlich kommt in dem Verbrüder des Mandanten das Begehren um Abdruck rechtlich

\* und die Durchsicht.

Eher stellt zu haben, ob die Inanspruchnahme von Herrn Claus Klement aus einer selbstschuldnerischen Beziehung für ein für die GBR aufgenommenes Darlehen iHv 100 000 € durch die Genossenschaftsbank Ebit, das Bestehen seiner eigenen Ansprüche gegen Herrn Claus beeinflusst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Herr Claus bisher nicht gezahlt hat und dies auch in nächster Zeit nicht beabsichtigt und dass der Mandant ebenfalls eine selbstschuldnerische Beziehung übernommen hat.

Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch der Darlehensvertrag zwischen dem Mandanten und Herrn Claus enthalten eine Klausel, die Frankfurt am Main als Gerichtsort festsetzt. Der Mandant möchte nach Möglichkeit die gerichtliche Durchsicht zweier Ansprüche auch in Frankfurt am Main erlangen.

## B. Bestehen materiellrechtlicher Ansprüche

Das Befehlen des Mandanten, wie beiden Anliegen gerichtlich geltend zu machen, ist zunächst voraus, dass bei beide Anliegen Anspruchsgrundlagen bestehen und diesen Voraussetzungen zugunsten des Mandanten tatsächlich vorliegen und von diesem im Rahmen der ihm zukommenden Darlegungs- und Beweislast in einem möglichen Prozess auch nachgewiesen werden können.

## I. Anspruch auf Grundbuchberichtigung

Das Befehlen des Mandanten, es solle sich fortan aus dem Grundbuch ergeben, dass er der einzige verbliebene Grundstückserbe sei, könnte mithilfe des Grundbuchberichtigungsanspruchs nach § 894<sup>2</sup> BGB verfolgt werden.

§ 894 BGB sieht vor, dass soweit der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts an dem Grundstück mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang steht, derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen kann, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

① iVm § 899a 2 BGB

Der Anspruch wäre damit gerichtet auf <sup>Erlangung</sup> der  
Zustimmung durch Herrn Claus Clemens zur  
Bezeichnung.

Fraglich ist dabei jedoch zunächst, ob eine  
solche Zustimmung gerichtet auf "Bezeichnung"  
nur die Löschung von Herrn Clemens als  
Gesellschafter, wie im Falle des am 1.10.2016  
ausgeschiedenen Herrn Bernd Buschmann erfolgte,  
genügt vorzuziehen sollte oder vielmehr die Löschung  
der GbR als solche und Entziehung des Man-  
danten als alleinigen neuen Eigentümers.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass es eine "Ein-  
mann-GbR" nicht gibt. Nach Wegfall aller  
Gesellschafter bis auf einen, kommt es zur  
Vollbeendigung der GbR. Dies wäre, die Wirk-  
samkeit des Ausschlusses von Herrn Clemens unklar-  
stellt, auch hier der Fall. Der Anspruch wäre  
mithin zu richten auf Zustimmung zur Löschung  
von Herrn Clemens als Gesellschafter sowie zur  
Löschung der GbR als Eigentümerin bei gleich-  
zeitiger Entziehung des Mandanten als  
neuen Eigentümers.

1. Vorliegen der Voraussetzungen des § 894 BGB

Um einen solchen Anspruch erfolgreich  
geltend machen zu können, müssten zunächst  
diesen Voraussetzungen vorliegen.

## a) Unrichtigkeit des Grundbuchs

Das Grundbuch müsste unrichtig sein. Das ist der Fall, wenn die durch den Grundbuchinhalt dargestellte Rechtslage bzgl. des Eigentums an dem Grundbuch nach Rechtsbestand, Rechtsinhalt oder Rechteinhaber nicht mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Zur Zeit ist als Eigentümerin noch die GbR „bestehend aus den Gesellschaftern Claus Clemens und Martin Weber“ eingetragen. Soweit allerdings der Ausschluss des Herrn Clemens aus der GbR durch den Gesellschafterbekchluss vom 1.8.2016 wirksam wäre, wäre diese Eintragung unrichtig.

Demnach ist zunächst zu prüfen, ob der Ausschluss des Herrn Clemens aus der GbR wirksam ist.

### aa) Bestehen der GbR

Zum Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses am 1.8.2016 bestand die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 BGB jedenfalls noch, da zu diesem Zeitpunkt noch drei Gesellschaftler vorhanden waren.

### bb) Wirksamkeit des Ausschlusses

Für eine Unrichtigkeit des Grundbuchs merite Herr Clement unzulässig ausgeschlossen werden kin.

§ 7 I des Gesellschaftsvertrages vom 15.6.2010 sieht vor, dass ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann.

§ 7 II bestimmt, dass ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn ein Gesellschafter seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder sonst seine Zahlungsunfähigkeit bekannt wird, ebenso, wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil droht.

§ 7 III bezieht sich mit dem prozentualen Ablauf der Ausschlusses und bestimmt in Satz 1, dass der Ausschluss durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter erfolgt. Satz 2 heißt ferner, dass mit dem Zugang des Ausschlussbeschlusses der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

Anhaltspunkte für eine etwaige Unwirksamkeit der im Rahmen der Vertragsfreiheit festgesetzten Regelungen bestehen nicht. Insbesondere hält sich der Regelungsinhalt sehr

nah an den in den §§ 736 I, 737 1, 737 2  
BGB für diese Materie vorgesehenen gerichtlichen  
Begehren.

Der in § 737 A BGB normierte Einredenverweh-  
rungsanspruch ist jenseits (§ 7 III 2).

Frage ist jedoch bereits, wie es sich aus-  
wirkt, dass der für die Ausschließung verantwortliche  
Herr Clemens nicht von der Einladung zur  
Gesellschafterversammlung vom 1.7.2016  
um- bzw. erlaubt war. Zwar sieht § 7 III  
des Gesellschaftsvertrages im Einklang mit den  
gerichtlichen Vorschriften vor, dass der aus-  
schließende Gesellschafter nicht stimmberech-  
tigt ist. Über seine grundsätzliche Anwesen-  
heit bei einer solchen, die Gesellschaftsgrund-  
lagen betreffenden Gesellschafterversammlungen  
sagt dies jedoch noch nichts aus. § 4 des  
Gesellschaftsvertrages bestimmt vielmehr, dass  
„in den Gesellschafterversammlungen die Gesell-  
schafter unter Einhaltung einer Frist von mindes-  
tens zwei Wochen schriftlich einladen.“ Und  
Einschrankungen im Hinblick darauf, dass sie  
für derartige Gesellschafterversammlungen stimmberech-  
tigt sein müssen, ergeben sich nicht.

Das grundsätzliche Recht auf Information über  
und Teilnahme an Gesellschafterversammlungen,  
auch an jenen, bei denen der Gesellschafter nicht



stimmberechtigt ist, korrespondiert mit der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass der Auswärtige in der Regel Gelegenheit gehabt haben muss, sich vorher zu äußern. Im Hinblick auf das Vorbringen der Mandanten, eine Einladung an Herrn Clemens zu dessen fehlender Stimmberechtigung ohnehin nur eine bloße Förmerei gewesen, könnte man versuchen zu argumentieren, in aufgrund der fehlenden Einladung an den auswärtigen Gesellschafter fehlerhafter Ladungsbeschluss fehlerhaft ist jedenfalls dann nicht zu einem fehlerhaften Gesellschafterschluss, wenn sicher ausgeschlossen werden könnte, dass die Anwesenheit des auswärtigen Gesellschafters mit an Sicherheit gebunden Wahrscheinlichkeit nichts am Anschlussbeschluss geändert hätte. Gerade dieser Nachweis wird allerdings vom, in dieser Hinsicht nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelasteten Mandanten, schwierig zu führen sein, da es nicht ausgeschlossen scheint, dass durch eine offene Ansprache der Gesellschafter untereinander ein Anschluss hätte abgewendet werden können.

John Law

auf die fehlerhafte  
Ladung, mit Beschluss

Damit wäre bereits im Hinblick auf den fehlerhaften Ladungsbeschluss ein fehlerhafter Anschlussbeschluss naheliegend, sodass bereits deshalb eine Unwirksamkeit des Anschlussbeschlusses

nahelsteht. Hiermit ist der Mandant zwingend hinzuweisen.

Darüber hinaus könnte es auch schwierig sein, das Vorliegen eines "wichtigen Grundes" nach § 7 II des Gesellschaftsvertrages nachzuweisen. Da das Vorliegen eines wichtigen Grundes eine bei den Mandanten sonstige Tatsache darstellt, ist diese nach allgemeinen Grundsätzen hierher darlegungs- und beweispflichtig. Da Herr Clement in einem Schreiben an den Mandanten angegeben hat "ein angeblicher Vermögensverlust [sic] lächerlich und an den Haaren herbeigezogen" ist davon auszugehen, dass er das Vorliegen eines Vermögensverlustes im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung bestritten würde.

finanziell  
Der Mandant gab an, er habe im Frühjahr diesen Jahres von einem Mitarbeiter der Finanzbank Stuit gehört, dass er Herrn Clement schlecht kenne und er wolle vor der Insolvenz stehe. Bei dieser Art von Informationslieferung wird man zumindest von einer instabilen Sicherheit über das tatsächliche Vorliegen einer unzureichenden Zahlungsfähigkeit des Herrn Clement ausgehen. Zwar könnte man überlegen, den Mitarbeiter der Finanzbank Stuit als Zeugen zu befragen. Hierbei bedürfte es allerdings einer leistungsfähigen Anwaltschaft, die

(vgl. Bearbeitervermerk) so nicht zu erlangen  
ist.

Selbst soweit manz annehmen würde, dass  
Herrn Clement im Hinblick auf das Nichtvor-  
liegen einer Zahlungsunfähigkeit eine se-  
kundäre Beweislast trifft, weil der Mandant  
lediglich unzureichende Einblicksmöglichkeiten  
in seine persönlichen Finanzen hat, ist die  
Beweisprognose im Hinblick auf die dünne  
Informationslage aufgrund dieser der Man-  
dant handelte sowie das eindeutige Be-  
stehen des Herrn Clement sehr deutlich. Der  
Verbleib des Mandanten vor Gericht das  
Vorliegen eines wichtigen Grundes darzulegen  
und zu beweisen wäre demnach mit einem  
jahrelangen erheblichen Prozeßrisiko behaftet, worauf  
der Mandant unbedingt hinweisen ist.

## 2. Ergebnis

Im Hinblick auf den schon feh nach eigenem  
Mandantenvertrag fehlenden Sachver-  
halts könnte ein Anspruch aus § 894 BGB  
demnach entweder schon nicht geltend  
behauptet oder aber im Rahmen der  
gerichtlichen Geltendmachung aufgrund der  
schlechten Aussichten darauf das Vorliegen  
eines wichtigen Grundes bei den Anträgen  
nachweisen zu können scheitern.

Es handelt sich nicht um  
einen Bescheid. An dem  
Bescheid stehen mehrere  
Mit. Th. handelte  
allein.

Nach alledem ist eine hinreichende Erfolgsaussicht  
im Rahmen einer gerichtlichen Geltend-  
machung der Grundbuchberichtigung zu ver-  
muten und dem Mandanten deshalb ent-  
sprechend das mit einer voraussichtlichen Ab-  
weisung verbundenen Kostenrisiko (vgl.  
§ 94 I Nr. 2 PO) von einer gerichtlichen Geltend-  
machung des Anspruchs abzuraten.

## II. Anspruch auf Zahlung von 51.120 €

Dem Mandanten könnte allerdings ein Anspruch auf Zahlung von 51.120 € gegen Herrn Claus Clemens wittchen (A.). Sollte dies der Fall sein, so wäre zu prüfen ob und wie dieser gerichtliche geltend gemacht werden könnte (2.)

### 1. Bestehen des Anspruchs

Dem Mandanten könnte ein Anspruch auf Zahlung von 51.120 € aus dem Darlehensvertrag vom 15.9.2014 (vgl. § 488 I 2 BGB) gegen Herrn Claus Clemens wittchen.

Dies setzt voraus, dass zwischen dem Mandanten und Herrn Clemens ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen wurde, der Mandant seiner Verpflichtung durch Auszahlung der Darlehensvaluta nachgekommen ist und das Darlehen fällig ist (vgl. § 488 I BGB).

Otc

Die ersten beiden Voraussetzungen sind un-  
streitig erfüllt. Anhaltspunkte für eine et-  
waiße Unwirksamkeit des Darlehensvertrages  
vom 15.9.2014 bestehen nicht. Der Mandant  
hat das Darlehensvaluta ~~am~~ iHv 48.000 €  
am 26.9.2014 an Herrn Clemens ausgezahlt und  
kann dies durch die Überweisungsunterlagen auch

nachweisen.

Das Darlehen sollte darüber hinaus auch  
fällig sein. Der Darlehensvertrag legt fest, dass  
die Laufzeit des Darlehens einen Monat be-  
trägt und sich jeweils um einen Monat verlängert,  
wenn das Darlehen nicht mit einer Frist von  
mindestens 8 Tagen vor dem 15. eines Monats  
von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Der Mandant trägt vor, er habe Herrn Clement  
mit Schreiben vom 29.8.2016 mitgeteilt, dass er  
das Darlehen nicht mehr weiter verlängere  
und der Darlehensbetrag von 48000 € zurücklich  
als im letzten Jahr aufgelaufenen und noch nicht  
bezahlten Vertragszinsen (insgesamt 3120 €)  
fällig gestellt wird. Der Mandant hat um  
Zahlung des Gesamtbetrags bis zum 30.9.2016.

Da der Mandant noch über das Schreiben vom  
29.8.2016 verfügt, wird dies auch im Rahmen  
einer gerichtlichen Geltendmachung nachweis-  
bar sein. >

< Der Anspruch auf Zahlung der Vertrags-  
zinsen iHv 3120 € ergibt sich unmittelbar  
und durch Vorlage des selbigen nachweis-  
bar aus dem Darlehensvertrag. >

## 2. Keine entgegenstehenden Einwände

Für eine erfolgreiche Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruchs dritten tenor keine erheblichen Einwände des Herrn Claus Clemen bestehen, die dazu führen werden, dass der Anspruch des Mandanten entweder erlöschen würde oder nicht durchsetzbar wäre.

Herr Clemen hat dem Mandanten gegenüber angewandt, dass er gegen die Ansprüche des Mandanten aus dem Darlehen mit seiner Inanspruchnahme aus der Belegschaft ausrechnet, hilfsweise die geschuldeten Beträge zurückbehalten will.

Es ist demnach zunächst zu prüfen, ob Herr Clemen gegen den Mandanten ein Anspruch ausstehend aus seiner Inanspruchnahme aus der Belegschaft wirksam und ob er damit erfolgreich ausrechnen beziehungsweise erfolgreich im Zurückbehaltungsrecht geltend machen könnte.

Hein Clement könnte gegen den Mandanten ein  
✓ Anspruch aus §§ 416 II 1 iVm I 1, 765 I, 769, 774 II  
BGB wahren.

Der Mandant und Hein Clement haben beide  
eine selbstschuldnerische & Einzelhaft über  
den gesamten Darlehensbetrag (100.000 €)  
eingenommen. Die Genossenschaftsbank EWT  
hat sich mit Schreiben vom 4.10.2016 nun-  
mehr an Hein Clement gewandt und nimmt  
diesen nunmehr in Höhe von 100.000 € aus der  
von ihm eingenommenen Haftung in Anspruch.  
Hein Clement hat bislang noch keine Zahlungen-  
geleistet und es muss davon ausgegangen werden,  
dass Hein Clement auch in Zukunft <sup>näher</sup> nicht auf  
die Haftung leisten wird.

§ 774 II BGB bestimmt, dass Mitbesitzer aneinander  
nur nach § 426 BGB haften. § 769 BGB bestimmt,  
dass soweit sich mehrere für dieselbe Verbind-  
lichkeit verbürgen, wie vorliegend geschehen, sie  
als Gesamtschuldner haften, auch wenn sie  
die Haftung nicht gemeinschaftlich über-  
nehmen. In § 426 II 1 BGB ist geregelt, dass  
soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger  
befriedigt und von den übrigen Schuldnern  
Ausgleichung verlangen kann, die Forderung des  
Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf  
ihn übergeht.



Einzig fraglich ist demnach, ob Herr Clemens die Gläubigerin Genossenschaftsbank Ebit bereits befriedigt hat.

Dies ist vorliegend mangels Zahlung oder auch nur Zahlungsbekundigung des Herrn Clemens zwar zu vermuten. Jedoch besteht der Anspruch jedenfalls dem Grunde nach. Dabei ist zu beachten, dass dieser in Form eines Freistellungsanspruchs existierende Ausgleichsanspruch bereits mit der Befriedigung der Gesamtschuld entsteht, nicht erst mit der Befriedigung des Gläubigers. Er kann daher als Befriedigungsanspruch mit Leistung an den Gläubiger bereits geltend gemacht werden, bevor der ausgleichsberechtigte Gesamtschuldner seinerseits gekündigt hat und kann somit Grundlage für ein Zurückbehaltungsrecht sein.

#### a) Aufrechnung, § 387 BGB

Eine Aufrechnung nach § 387 BGB mit dem Ergebnis, dass die Forderung des Mandanten nach § 389 BGB nicht würde verdrängen, dass der Darlehenszahlungsanspruch des Mandanten und der Freistellungsanspruch des Herrn Clemens gleichartig sind.

Dies ist nicht der Fall, sodass eine Aufrechnung des Herrn Clemens nicht erfolgreich wäre und die gerichtliche Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs nicht

beachtlichen werden.

b)

↳ In Betracht kommt jedoch, dass die Ansprüche des Mandanten aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts des Herrn Clement nicht, bzw. nur Zug-um-Zug durchsetzbar sind.

Möglicher Gegenanspruch des Herrn Clement ist der Freistellungsanspruch (siehe oben). Da dieser in dem Rückzahlungsanspruch des Mandanten nicht in einem synallagmatischen (vgl. § 320 BGB) Verhältnis steht, kommt lediglich ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB in Betracht.

~~Herr Clement~~

Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB setzt voraus, dass der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, aus dem seine Verpflichtung besteht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat.

Herr Clement, der Schuldner des Mandanten im Hinblick auf den Darlehenrückzahlungsanspruch, hat einen fälligen Freistellungsanspruch in Höhe von 50.000 € gegen den Mandanten (siehe oben).

Zudem meinen der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und der Freistellungsanspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis untrennbar, sie meinen mit anderen Worten „konnexe“ sein.

Dies ist der Fall, soweit beiden Ansprüchen ein zusammenhängender, einheitlicher Lebenssachverhalt zugrundeliegt.

Vorliegend entspringen beide Ansprüche Verträgen, die im Zusammenhang mit der von dem Mandanten und Herrn Clementi mitbegründeten GbR stehen. Im Hinblick auf die von der Rechtsprechung favorisierte weite Auslegung der Konnexitätsforderungen, ist dieser Zusammenhang hinreichend für die Annahme eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 I BGB.

Dem Darlehensrückzahlungs- und Zinsanspruch des Mandanten steht somit der Freistellungsanspruch des Herrn Clementi iHv 50.000 € entgegen, was nach § 273 I BGB dazu führt, dass Herr Clementi die Zahlung an den Mandanten verweigern darf, bis dieser seinerseits die geschuldete Leistung erbracht hat. >

### 3. Provisuale Geltendmachung

Aufgrund der oben ausgeführten Erfolgsaussichten der Ansprüche auf Zahlung von 51120 € sollte dieser <sup>\*)</sup> geltend gemacht werden. Zu prüfen ist, da sich Herr Clement bereits ausdrücklich geweigert hat ohne gerichtliche Verurteilung zu zahlen, ob der Anspruch in vollständiger Weise klagehalber geltend gemacht werden könnte.

\* Ist. Zw.-um-Zw. gegen Stellung des Frankfurter Anspruchs

#### a) Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist gem. § 1200 iVm §§ 23 Nr. 1 Z 1 GVG aufgrund der Streitwert von 51120 € (vgl. § 3200) das Landgericht.

fraglich ist, ob dem Wunsch der Mandanten entgegen werden kann, vor dem Landgericht Frankfurt am Main zu klagen. Daher meinte dort ein Gerichtstand befreit sein. Grundsätzlich zuständig für eine Klage gegen Herrn Claus Clement auf Zahlung von 51120 € wäre das Landgericht ~~Stut~~ als das wohnsitzliche Landgericht am Wohnsitz der Kläger.

§ 42/5720

Soweit allerdings die im Darlehensvertrag getroffene Gerichtsstandsvereinbarung wirksam wäre, die Frankfurt am Main als Gerichtstand festlegt, könnte Klage

auch am Landgericht Frankfurt am Main erhoben werden.

§ 38 I 2 PO laut Geschäftsstandvereinbarungen unter anderem dann w, wenn die Vertragspartei Kaufleute sind. Kaufleute sind u.a. die Inhaber eines Handelsgewerbes.

Ein Handelsgewerbe nach § 1 II HGB liegt im Zweck der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die auf die Verwaltung eigenen Vermögens gerichtet ist aber gerade nicht vor. Gehlagt werden muss demnach vor dem stuy w-Handlgen LG Erturt.

## 2. Zweckmäßigkeitserwägungen

Das mit einem tatsächlichen Anteilnehmer nach § 93 ZPO verbundene Kostenrisiko steht nicht zu betrachten, da durch das Schreiben des Klein Clemens nachweisbar ist, dass dieser sich durch eine außergerichtliche Zahlungsanforderung nicht zur Zahlung veranlaßt werden ~~lassen~~ lassen würde.

Eine Klage im Hinblick auf den Grundbuchberechtigungsanspruch ist im Hinblick auf dessen mangelnde Erfolgsaussichten (siehe bereits oben) und dem mit einer diesbezüglichen Klageabweisung verbundenen Kostenrisiko nicht zweckmäßig.

Besüglich der Darlehensrückzahlungsansprüche sowie des Zinsanspruchs ist dem Mandanten ob dessen guten Erfolgsaussichten und der mangelnden Bereitschaft des Herrn Clement ohne gerichtliches Urteil zu zahlen, wie ulage-weisen Geltendmachung zu raten.

Aufgrund des bestehenden Zurückbehaltungsrechts ist damit zu rechnen, dass es nur zu einer Zug-um-Zug-Verurteilung des Herrn Clement wie Leistung kommen wird, sodass zu Vermeidung einer Teilabwertung und dem damit verbundenen Kostentragungsrisiko des Mandanten kein uneingeschränkter, sondern lediglich ein Antrag auf Verurteilung wie Leistung Zug-um-Zug gestellt werden sollte. Dem Mandanten verbleibt sodann ein Anspruch in Höhe von 1120€.

C. Praktischer Teil

Rechtsanwälte Lorenzen

& Partner

Beitholdallee 9

99084 Stüt.

An das LG Stüt

[ Adresse ]

Klage

- ENTWURF -

In dem Rechtstreit

des

Heinrich Weber, Paulstraße 12, 99084

Stüt

- Kläger -

gegen

den Herrn Claus Clement, Weimarer Weg 21,

99089 Stüt

- Beklagter -

wegen: Rückzahlung eines Darlehensbetrags  
vorläufiger Streitwert: 48.000 €

Der Klageerhebung ist kein Verzicht der  
Mediation oder eines anderen Verfahrens  
der außergerichtlichen Konfliktbeilegung  
vorausgegangen. Ein solches Verfahren dürfte  
aufgrund der Weigerungshaltung des Beklagten  
unrichtig sein.

Namentlich und in Vollmacht des Klägers er-  
hebe ich hiermit Klage zum Landgericht  
Stutt und werde beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den  
Kläger 50.000 € Zug-um-Zug gegen Freistellung  
des Beklagten durch den Kläger in Höhe von  
50.000 € gegenüber der Genossenschaftsbank  
Stutt zu zahlen

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger  
1120 € zu zahlen.

Zudem wird hiermit beantragt,

unter den gesetzlichen Voraussetzungen  
Versäumnisverfall zu erlassen.

### Begegnung

I.

Der Kläger begehrt vom Beklagten die  
Bezahlung eines Darlehensbetrags inklusive  
im letzten Jahr anfallender und noch nicht



byzischer Zinsen.

Der Kläger schloss mit dem Beklagten am 15. 9. 2014 einen Darlehensvertrag und verpflichtete sich, dem Beklagten 48.000 € als Darlehenssumme zur Verfügung zu stellen. Die Summe wurde am 16. 9. 2014 ausbezahlt. Das Darlehen ist mit einem Zinssatz von 6,5 % zu verzinsen.

Beweis: Darlehensvertrag vom 16. 9. 2014  
Überweisungskontostellen

Das Darlehen diente dem Nachkommen der Beitragsverpflichtung an die Buchmann, Clement und Weber GbR durch den Beklagten.

Der Kläger hat das Darlehen mit Schreiben vom 24. 6. 2016 um 30. 9. 2016 gekündigt und den Beklagten zur Rückzahlung sowie zur Zahlung der fälligen Zinsen aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 24. 6. 2016

Im Hinblick auf dem Beklagten witzende etwaige Gegenansprüche ist noch anzubringen, dass die Buchmann, Clement & Weber GbR bei der Genossenschaftsbank Ebst am 15. 7. 2014 ein Darlehensnr. 987123 ein Darlehen über 100.000 € aufgenommen hat.

Zur Sicherung dieser Darlehensvereinbarungen der ~~Mandat~~ Kläger und der Beklagte gegenüber der Genossenschaftsbank Österr jeweils selbstschuldnerische Bürgschaften über den gesamten Darlehensvertrag.

Die Bank hat den Beklagten mit Schreiben vom 4.10.16 auf Zahlung der vollen Summe in Anspruch genommen. Gestraft hat der Beklagte noch nicht. Mit Schreiben vom 7.10.16 hat der Beklagte den Kläger ~~zur~~ <sup>zur</sup> Freistellung von diesem Anspruch aufgefordert.

## II.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages i.H.v. 48.000 € aus dem Darlehensvertrag vom 1488 J 2 BGB w.

< s. Gutachten J. 12, 13 >

Weiterhin steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung der Vertragszinsen in Höhe von 3120 € aus dem Darlehensvertrag w. < s. 13 >

Den Ansprüchen des Klägers steht in Höhe von 50.000 € ein Freistellungsanspruch der Beklagten als Rückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB entgegen.

< s. Gutachten J. 17, 18 >

Unterschrift

  
Das Mandantenbegehren ist sehr schön gelungen.

**Grundbuchberichtigungsantrag:** Schön erörtern Sie zunächst, das hier die Grundbuchberichtigung nicht nur auf die Löschung des Herrn Clemens, sondern auch auf die Löschung der GbR gerichtet sein muss. Schön erörtern Sie zunächst die Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Gesellschafters. Der Einschub über die formelle Rechtmäßigkeit, d.h. Ladung zur Gesellschafterversammlung erscheint dann etwas überraschend. In der Sache prüfen Sie diese aber sehr überzeugend. Schön diskutieren Sie auch, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Hier hätte noch stärker der Umstand erörtert werden können, dass es sich bei der Äußerung des Bankmitarbeiters lediglich um Behauptungen ohne nachprüfbare Fakten handelt. Eine sekundäre Darlegungslast dürfte im Übrigen nur dann bestehen, wenn die beweisbelastete Seite substantiiert vorgetragen hat. Dies dürfte hier tatsächlich zweifelhaft sein.

**Darlehensrückzahlungsanspruch.** Sehr schön prüfen Sie die Entstehung des Darlehensrückzahlungsanspruchs und die möglichen Gegenrechte des C.

Die Zweckmäßigkeit und der Schriftsatz sind gut gelungen. Eine sehr schöne Arbeit 15 Punkte.

